

Die Herkunft des Stubenberger Besitzstandes im Grabenlande

Eine Studie zur steirischen Grundherrschaftsgeschichte

Von Otto Lamprecht

Die Erforschung der Grundherrschaftsgeschichte des mittelsteirischen Grabenlandes ergibt, daß im Mittelalter neben dem Landesfürsten auch große Adelsgeschlechter die Hauptgrundherren dieses Raumes zwischen

Mur und Raab gewesen sind. Unter diesen treten neben den Herren von Wildon, von Graz (die Dietmare!) und anderen vor allem die Stubenberger in Erscheinung. Dabei ist es auffällig, daß der frühest erfaßbare Besitzstand der Herren v. Stubenberg nicht in Form bestimmter, festgefügtter Grundherrschaften, sondern in der weit verstreuter, unzusammenhängender Gülten auftritt, die sie während des Mittelalters als Aktivlehen in dieser Landschaft ausgegeben haben.

Die ältesten erhalten gebliebenen Nachrichten über den Umfang der stubenberghischen Aktivlehen innerhalb des Grabenlandes in Form systematisch aufgezeichneter Belehnungen gibt das „Lehenbuch der Herrschaft Mureck“ von 1427 ff.¹ Nach dem Titel dieser Quelle müßte man schließen, daß das gesamte darin verzeichnete Lehengut im Grabenlande eigentlich Burglehen der von den Stubenbergern 1401 erst erworbenen Herrschaft Mureck gewesen wäre. Die gerade aus dieser Quelle selbst eindeutig hervorgehende Lehenpraxis der Stubenberger aber läßt einwandfrei erkennen, daß sie seit 1401 ganz allgemein ihre Burg Mureck als zentralen Lehenhof für ihren gesamten Besitz an Lehen in der Mittelsteiermark sowohl nördlich als auch südlich der Mur benützt haben. Es kann daher aus den Lehenvermerken dieses ältesten Stubenberger Lehenbuches heute nicht mehr erkannt werden, was von den dort verzeichneten Aktivlehen ursprüngliches Burglehen von Mureck oder anderwärts herstammender Familienbesitz des Geschlechtes gewesen ist. Untersuchungen in dieser Richtung ergeben jedoch, daß die wirklichen Burglehen der Herrschaft Mureck stets im nächsten Umkreis um diese Burg, also in den Windischbüheln und im unteren Murtales gelegen haben.² In den nördlich des unteren Murtales und damit weitab von Mureck gelegenen Bereich des Grabenlandes haben sie sich nicht erstreckt. Die einzige Ausnahme von dieser Regel bildet die weit nordöstlich von Gnas liegende Siedlung Katzelsdorf, die um 1427 tatsächlich ein Murecker Burglehen gewesen ist.³ Sie ist es aber erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts geworden, als der damalige Murecker Burgherr Hermann v. Kranichberg dieses Dorf erstmals Hans dem Chunerstorfer verliehen hatte.⁴ Umgekehrt ist das im Lehenbuche von 1427 erstmals verzeichnete Landorf im Saßtale wohl nur deshalb dort vermerkt worden, weil es damals einem in den Windischbüheln ansässigen Murecker Burgmann vergeben war.⁵ Ob diese Siedlung schon

¹ Orig.-Pap.-Hss. im Spez.Arch. Stubenberg, Alte Reihe, Sch. 40, H. 276, StLA. Vgl. dazu Loserth: *Gesch. d. Herren- u. Grafenhauses Stubenberg*, S. 344.

² Die Nachweise hierfür in meiner Arbeit: *Die Burglehen der Hschft. Mureck*. Unveröffentlicht.

³ LB. v. Mureck, I. c., f. 21 u. 11.

⁴ Ebenda, f. 21. Zweifellos die Vorurkunde für den Lehenvermerk auf f. 11!

⁵ Ebenda f. 2b und 18a.

vorher ein Murecker Burglehen gewesen, ist nicht überliefert. Beide Fälle zeigen also schon, aus wie verschieden gearteten Ursachen bereits vor den Stubenbergern Lehengut im Grabenlande dem Murecker Lehenhof angeschlossen worden ist.

Das Grabenland ist im Mittelalter, wie begreiflich, größtenteils seinen dort gelegenen alten Burgherrschaften (Gleichenberg, Weinburg usw.) grunduntertänig gewesen, lag also schon außerhalb des Machtbereiches der Herrschaft Mureck. Darum sind nicht nur Burglehen, sondern auch unmittelbares Urbargut⁶ dieser Herrschaft dort eine Seltenheit. Eine andere Grundherrschaft in oder nächst dem Grabenlande aber haben die Stubenberger niemals besessen. Trotzdem verzeichnet, wie schon gesagt, ihr Murecker Lehenbuch von 1427 eine Fülle stubenberghischer Aktivlehen, die damals ansehnliche Landflächen innerhalb des Grabenlandes umfaßten. Erklärt sich dies zunächst aus der schon betonten Lehenpraxis der Stubenberger, so ist damit jedoch noch keineswegs der Ursprung ihrer Lehenshoheit über jenen Besitzstand geklärt, den ihre Lehensleute, wie die Gleisbacher, Gloiach, Lenghaimer, Spitzer, vom Graben usw. dort im 15. Jahrhundert innegehabt haben.

Diesbezüglich fällt zunächst auf, daß das stubenberghische Lehengut im Grabenlande in ganzen großen Dörfern besteht, also in geschlossenen Raumeinheiten auftritt und dieser Konfiguration nach noch einer frühen Phase der grundherrschaftlichen Besitzentwicklung dieses Landesteiles angehört. Damit stimmt überein, daß Aktivlehen der Stubenberger hier schon zu einer Zeit vorhanden sind, in der sie überhaupt in Mittelsteiermark noch keine fixen Grundherrschaften besessen haben. So ist ihre Lehenshoheit über Wirsdorf bereits für 1247,⁷ für das südwärts anrainende Entschendorf allerdings erst 1302 belegt.⁸ Daraus muß auf das Vorhandensein alten Streugutes im Grabenlande geschlossen werden, das aus ursprünglichem Familienbesitz herrühren könnte. Jedoch mangelt jede historische Überlieferung darüber. Daß es sich dabei aber durchaus nicht immer um ältesten Stammesbesitz des Geschlechtes gehandelt hat, erkennt man z. B. an Gloiach, das noch vor 1136 Besitz der Lurgauer Grafen⁹ gewesen ist und später über Suben auf bisher unaufgeklärte Weise in die Hand der Stubenberger gelangt ist. Und für ihr Lehengut Wirsdorf läßt sich vermuten, daß es ursprünglich Salzburger Besitz gewesen sein mag. Die Herren von Stubenberg müssen also selbst wiederum von der ältesten Schichte

⁶ Einziges Beispiel hierfür ist das „Amt ze Jegerspach“ (Jahrbach i. Saßtale) und das erst a. d. J. 1419 (Urk. Nr. 4751, Orig. Pgt. StLA).

⁷ StUB. III, Nr. 16, Urk. Nr. 618a, Kop. StLA.

⁸ Urk. v. 1302, IX-11, Bruck a. d. Mur, Abschr. in Stadl: *Ehrensiegel III*, 13 ff.

⁹ StUB. I, Nr. 173. Vgl. dazu Pirchegger: *Beitr. z. Besitz- u. Rechtsgesch. steir. Stifte*. Zeitschr. 39, S. 17 ff.

der Grundherren des Grabenlandes manchen Besitz daselbst übernommen haben, etwa als deren Lehensleute. Jedoch mangelt auch darüber jegliche Überlieferung. Natürlich kämen auch andere Erwerbsmöglichkeiten in Frage, wie etwa als Heiratsgut. So etwa aus dem ursprünglichen Besitzstande der Herren von Wildon, der größten und ältesten Grundherren im Grabenlande. Nennt doch Hartnid v. Wildon noch 1300 die beiden Stubenberger Friedrich und Heinrich „seine lieben Oheime“,¹⁰ wohl deshalb, weil deren Großvater Wulfing († 1230) mit einer Wildonierin namens Gertrud verheiratet gewesen war. Aus dieser Verbindung mag Wildoniergut im Grabenlande an die Stubenberger gelangt sein, ohne daß sich darüber Nachrichten erhalten haben. Es fällt in dieser Beziehung auf, daß die Stubenberger ihre Lehengüter Wirsdorf und Entschendorf im 15. Jahrhundert an Adelige verlehnt hatten, die ihrem Ursprunge nach einst Wildonier Eigenleute im Grabenlande gewesen waren, so daß sich die Vermutung aufdrängt, es habe hier wohl einmal die Lehenshand gewechselt, nicht aber die Beliehenen. Größere Güterkäufe dagegen als Wurzel des späteren Stubenberger Lehengutes anzusehen, verbietet sich, da hierüber keine Urkunden vorliegen. Das ist um so schwerwiegender, als gerade die Stubenberger die Erwerbssurkunden ihres Besitzes samt den zugehörigen Vorurkunden bekanntermaßen sehr gut bewahrt haben. Andererseits sei hier als kuriose Tatsache erwähnt, daß die Stubenberger gelegentlich auch Lehengut als solches ihres eigenen Hauses weiterverliehen haben, das ein Familienmitglied ursprünglich nur als Stellvertreter des Landesfürsten ausgegeben hatte. Ein solcher Irrtum der Lehenshand ist z. B. für das von den Winklern innegehabte Pettauer Lehengut zu Oberspitz nachweisbar, das 1438 dem steirischen Landesfürsten heimgefallen war und trotzdem später als stubenbergisches Aktivlehen erscheint.

Versagen also alle diese Möglichkeiten, eine Klärung der Herkunft stubenbergischen Urbar- und Lehengutes innerhalb des Grabenlandes vor 1427 herbeizuführen, so ist es naheliegend, jenes auf den Erwerb von Grundherrschaften seitens der Stubenberger außerhalb dieses Raumes zurückzuführen. Also alter Burgherrschaften, die, obwohl weitab vom Grabenlande gelegen, doch ursprünglich in ihrem Urbar auch Land und Leute dort umfaßt haben könnten. Hiefür kommt nun in erster Linie die oststeirische Herrschaft Gutenberg in Betracht, die 1288 an die Stubenberger gelangt ist. Tatsächlich liegen nun Nachrichten, freilich erst aus dem 14. Jahrhundert darüber vor, daß Stubenberger Mannschaft und deren Besitz im Grabenlande damals zum „alten aigen“ von Gutenberg gerechnet worden ist.¹¹ So 1332 die 3 Mark Gült bzw. 2 Huben des Chun-

¹⁰ Loserth, I. c., S. 30.

¹¹ Urk. Nr. 2031, Orig.Pgt. StLA. Dazu Loserth, I. c., S. 66 ff.

rat von Elsenpach und die 6 β Gült Ulrichs des Winter zu „Swarczach“ (= Schwarzau bei Wolfsberg),¹² ferner die $\frac{1}{2}$ Mark Gült des Wulf Greulich zu Hesleinstauden (= Edelstauden bei Kirchbach) und ebenso die $6\frac{1}{2}$ Mark Gült des Merchl von Herbersdorf zu Hevmad (= Hamet bei Gloiach). Wo die gleichzeitig von Ulrich d. Negelstorfer innegehabten $2\frac{1}{2}$ Mark Gült im Grabenlande gelegen hatten, ist nicht angegeben. Es dürfte sich aber um Besitz zu Oberspitz gehandelt haben, weil dort vor 1438 Lehengut der Pettauer nachweisbar ist.¹³ Es ist demnach sicher, daß es noch im 14. Jahrhundert nach Gutenberg gehörige Gült im Grabenlande gegeben hat. Damit stimmt überein, daß die gleiche Grundherrschaft auch später noch als unmittelbarer Grundherr im nördlichen Grabenlande auftritt, wie in Maxendorf, Maiersdorf usw. Es fragt sich nur, ob es sich bei diesem Besitzstand wirklich um ursprüngliches Urbargut von Gutenberg handelt, oder nur um Besitz, den die Stubenberger nachträglich einmal erworben und Gutenberg als ihrer nächstgelegenen Herrschaft seit 1288 angegliedert haben. Daß auch diese Möglichkeit besteht, beweist die Besitzgeschichte von Hamet, das 1332 zu Gutenberg gehört hat, im 15. Jahrhundert aber im Lehenbuch der Herrschaft Mureck auftritt.¹⁴ Nun ist dieses Hamet nur ein Teil des großen zusammenhängenden Besitzblockes der Stubenberger im oberen Schwarzautale (Schwarzau—Maggau—Gloiach—Hamet!), was darauf schließen läßt, daß es kein Stück des ursprünglichen Gutenberg Urbares, sondern alter Familienbesitz gewesen ist. Der hier zu beobachtende Wechsel in der Grundherrschafts- bzw. Lehenhofszugehörigkeit, bestärkt nur diese Vermutung. Diese Umstellung kann nämlich erst nach 1401 erfolgt sein, als durch den Erwerb der Herrschaft Mureck diese auch zum Verwaltungszentrum und Lehenhof der älteren Stubenberger Gült im Grabenlande geworden ist und damit das viel zu weit abgelegene Gutenberg aus dieser Rolle verdrängt hat. Es muß also auch damit gerechnet werden, daß unter den Stubenberger Aktivlehen ihres Lehenhofes Mureck auch älteres Lehengut der Herrschaft Gutenberg stecken kann. Leider haben sich keine mittelalterlichen Urbare und Lehenbücher von Gutenberg erhalten, so daß sein damaliger Besitzstand innerhalb des Grabenlandes unbekannt bleibt. Damit ist aber auch die Scheidung unmöglich, was von dem Stubenberger Besitzstand des Grabenlandes schon vor 1288 als Eigen oder Lehen zu Gutenberg gehört hatte und was erst nachher dazugekommen ist. Das ist auch deshalb sehr bedauerlich, weil man dadurch der Möglichkeit beraubt ist, den

¹² Vgl. Lamprecht: Die Siedlungen namens Schwarzau. Bl. f. Htkde., Jg. 23, S. 69 ff.

¹³ Siehe Lf. Lehenregister, Bd. I, f. 32, StLA. Starzer: Lf. Lehen Nr. 228/2 und 351/3.

¹⁴ Lehenbuch d. Hschft. Mureck v. 1470, f. 50. Spez.Arch., I. c., Sch. 24, H. 156. StLA. Im Lehenbuch v. 1427 ff. fehlen überhaupt die Belehnungen f. d. Gloiach, müssen aber damals schon erfolgt sein.

einstigen Besitz der Hochfreien von Feistritz-St. Dionysen im Grabenlande zu erschließen.

Die Burg Gutenberg gilt bekanntlich als eine Gründung Liutolds III. von Feistritz-St. Dionysen,¹⁵ nach der er sich 1185 erstmals genannt hat¹⁶ und ist zweifellos mit einem großen Urbar aus dem umfangreichen Stammesbesitz dieses hochfreien Geschlechtes ausgestattet worden. Ob sich darunter in der Zeit schon Besitz im Grabenlande befunden hat, kann nach dem oben skizzierten späteren Besitzstand der Herrschaft Gutenberg daselbst nur vermutet werden. Ein quellenmäßiger Nachweis im Einzelnen ist heute mangels einschlägiger Überlieferung nicht mehr möglich. Nur in einem einzigen Falle reichen die Quellen hin, solch ältesten Besitz dieser Burgherrschaft und ihrer mittelalterlichen Besitzer hier zu erfassen und nachzuweisen.

Das oberste Schwarzaental wird gegenwärtig von der Kat.-Gem. Zerlach eingenommen, deren Bereich sich wiederum aus einer Reihe von Ortschaften und ihren Dorffluren zusammensetzt. Derart wird ihr östlichster Teil von der Dorfgemeinde Maxendorf gebildet, an den sich westwärts jener der Gemeinde Breitenbuch¹⁷ anschließt. Für dieses Maxendorf ist nun zu erweisen, daß es durch das ganze 15. und 16. Jahrhundert ein Urbargut der Herrschaft Gutenberg, genauer deren Burgkaplanei, gebildet hat.¹⁸ Die Grunduntertänigkeit entsprang einer Widmung Otts von Stubenberg im Jahre 1402 für seine Burgkapelle in Gutenberg.¹⁹ Vorher ist Maxendorf ein Stubenbergisches Aktivlehen gewesen, das 1364 als Satz von den Aflentzern wieder in den direkten Besitz der Stubenberger zurückgelangt ist.²⁰ Die Aflentzer²¹ ihrerseits hatten das Dorf im Laufe des 14. Jahrhunderts stückweise vom Stifte Stainz und der Kirche St. Johann bei Herberstein eingetauscht.²² Das Stift Stainz wiederum hatte seinen Besitz zu Makuschendorf — so lautet die mittelalterliche Ortsnamensform für Maxendorf — im 13. Jahrhundert durch Schenkungen erworben. So 1254 fünf Mark Einkünfte daselbst durch seinen Stifter Liutold von

¹⁵ H. Pirchegger: Die Hochfreien v. Gutenberg-Feistritz, Zeitschr. Jg. 15, S. 41.

¹⁶ StUB. I, Nr. 642 und 643.

¹⁷ Siehe Spez.Karte 1 : 75.000, Bl. 5255! Dort fälschlich Breitenbach für Breitenbuch!

¹⁸ MF Urbare 1414—1493 (Dopsch: Lf. Urbare I/2, S. 418, Nr. 24). MF Urbar 1555 (StU, Fasc. 28, Nr. 69, StLA.) und Urbar d. Hschft. Gutenberg, 1590, f. 152 (Spez.Arch. Gutenberg, Nachtragsreihe Sch. 2, StLA.). Die Arbeit von Leo Schröck: Die Hschft. Gutenberg. Diss. Graz 1941, läßt gerade den Besitzstand dieser Hschft. im Grabenlande völlig außer acht und gibt auch sonst kein klares Bild von der historischen Entwicklung des mittelalterlichen Urbares von Gutenberg.

¹⁹ Stiftungsurk. v. 1402, III, 20. Abschr. im Spez.Arch. Gutenberg, Sch. 38, H. 181, StLA.

²⁰ Urk. Nr. 2898, Orig.Pgt. StLA.

²¹ Fr. Posch (Die Herkunft der Herbersteiner, Bl. f. Htkde., Jg. 24, S. 35) hält sie für ein stubenbergisches Burggrafengeschlecht auf Kapfenberg und Blutsverwandte (Vorfahren?) der späteren Herbersteiner.

²² So 1326 (Urk. Nr. 1949, Kop. StLA.) und 1340 (Urk. Nr. 2161a, Kop. StLA., Orig. DOArch. Wien).

Wildon²³ und nochmals fünf Mark Einkünfte 1271 von dem salzburgischen Vizedom Hermann,²⁴ dem späteren Pfarrer von St. Johann bei Herberstein. Damit ist zunächst einmal erwiesen, daß Liutold von Wildon um die Mitte des 13. Jahrhunderts selbst in Maxendorf begütert gewesen war, höchstwahrscheinlich als Besitzer von Gutenberg. Weiters, daß gleichzeitig auch die Kirche von St. Johann daselbst Besitz gehabt haben muß, dessen letzten Rest — ungenanntes Gut und Bergrecht — sie dann 1340 als zu abgelegten gegen Besitz im Raabtale (2½ Huben zu Albersdorf) ausgetauscht hat.²⁵ Diese oststeirische Kirche ist nun nachweislich bis 1254 eine Wildonier-Eigenkirche — Liutold von Wildon hatte über sie bis dahin das Patronat besessen²⁶ — gewesen und nach Pirchegger höchstwahrscheinlich schon eine Gründung Liutold III. von Gutenberg-Feistritz-St. Dionysen aus der Zeit vor 1188.²⁷ Sonach wäre der Besitz der Kirche von St. Johann bei Herberstein in Maxendorf wohl als deren dos anzusehen und ginge damit schon in die Zeit der genannten Hochfreien zurück. Ob diese dos damals schon dem Urbare von Gutenberg entnommen worden, kann aber, wie gesagt, nur vermutet werden.

An den Bereich von Maxendorf grenzt im Westen in breiter Front die Dorfgemeinde Breitenbuch an. Sie ist in der Hand verschiedener mittelalterlicher Grundherren bis 1438 ein Lehengut der Herren von Pettau gewesen.²⁸ Diese Lehenrührigkeit bedeutet auf Grund zahlreicher Analogiefälle im Raume des Grabenlandes, daß Breitenbuch von 1438—1400 ein Aktivlehen der Herren von Pettau, dann von 1400—1308 ein solches der Herren von Walsee und endlich in der Zeit vor 1300 auch der Herren von Wildon gewesen war. Die ursprüngliche Lehenrührigkeit Breitenbuchs von den Wildoniern wieder besagt, daß diese das Dorf eben irgendeinmal an ihre Dienstleute im Grabenlande zu Lehen ausgegeben haben müssen, also selbst hier einmal begütert gewesen waren. Nun steht aber fest, daß gerade die Herren von Wildon in der Zeit von 1189 bis 1249 auch die Besitzer der Herrschaft Gutenberg gewesen sind, und zwar als Erben nach den Hochfreien von Feistritz-St. Dionysen. Man denke auch an das unbekanntes Heiratsgut Herrands von Wildon aus seiner erzwungenen Ehe mit Gertrud von Feistritz-St. Dionysen! Breitenbuch muß also demnach im 12. Jahrhundert Besitz dieser Hochfreien, höchstwahrscheinlich als Urbargut ihrer Herrschaft Gutenberg, gewesen sein. Direkt zur Gewißheit aber wird diese Vermutung, wenn man sich vor Augen hält, daß Breiten-

²³ StUB. II, Nr. 452.

²⁴ Urk. Nr. 964, Kop. StLA.

²⁵ Siehe die Urk. Nr. 2161a!

²⁶ Siehe StUB. II, Nr. 452.

²⁷ Pirchegger: Die kirchl. Einteilung der Stmk. vor 1783, Erl. z. Histor. Atlas II/1 (Wien 1940), S. 101.

²⁸ LB. Kaiser Friedrichs III., 1443—1469, Cod. 430, f. 117, StA. Wien.

buch eben die unmittelbare Nachbargemeinde von Maxendorf ist, also jener Siedlung, für die die gleiche ursprüngliche Grunduntertänigkeit hier quellenmäßig erwiesen werden konnte. Ein Blick auf die Landkarte zeigt, daß die Bereiche beider Siedlungen zusammengenommen auch geographisch einen wohl abgerundeten Raum darstellen, der sehr wohl noch im 12. Jahrhundert auch den geschlossenen Besitzstand eines Grundherrn gebildet haben kann. Erst eine spätere Teilung, höchstwahrscheinlich infolge einer Verleihung Breitenbuchs seitens der Wildonier hat ihn auseinandergerissen und beide Teile später eine getrennte grundherrschaftliche Entwicklung nehmen lassen. Diese Rekonstruktion eines ansehnlichen Besitzblockes der Herrschaft Gutenberg im 12. Jahrhundert und ihrer mittelalterlichen Besitzer gibt nun einen deutlichen Hinweis auf die mutmaßliche Herkunft des übrigen Gutenberger Besitzes der späteren Zeit innerhalb des Grabenlandes sowie auf den Ursprung des erst im 15. Jahrhundert erfaßbaren Besitzstandes der Wildonier und Stubenberger in der gleichen Landschaft.

Neben der Burgherrschaft Gutenberg tritt aber noch eine andere Grundherrschaft aus der Gegend um Weiz als Besitzerin von Gültlen im Grabenlande auf. Es ist dies die Burg Treunstein, nach der sich, wie Popelka nachgewiesen,²⁹ ein jüngerer Zweig der Herren von Graz (Dietmare) genannt hat. Diese Treunsteiner nun hatten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Besitz in Ziprein,³⁰ Kirchbach³¹ und Hirsdorf.³² Solchen hatten sie übrigens auch im unteren Murtale,³³ der dort ihr freies Eigen gewesen. Ob letzteres auch für ihren obgenannten Besitzstand innerhalb des Grabenlandes zugetroffen, ist nicht überliefert. Über die Herkunft dieses Treunsteiner Besitzes ist nichts bekannt, wohl aber über sein späteres Schicksal. Die Feste Treunstein und damit wohl auch ihr Urbar und Lehengut ist nämlich zur einen Hälfte um die Mitte des 14. Jahrhunderts an die Kranichberger gelangt, zur anderen an Wernhart von Meissau, und zwar aus der Mitgift seiner Frau Agnes, einer Tochter Marcharts von Mistelbach. Der Kranichberger hat 1345 seinen Anteil den Stubenbergern versetzt,³⁴ der Meissauer seinen 1350 verkauft, und zwar ebenfalls den Stubenbergern.³⁵ 1374 haben so die Stubenberger die Feste Treunstein bereits zur Gänze in ihrer Hand gehabt und sie bleibt ihr Besitz bis 1617, wo sie sie an Balthasar Freiherrn von Tannhausen verkauft haben.³⁶ Im

²⁹ Popelka: Unters. zur ältesten Gesch. d. Stadt Graz, Zeitschr., Jg. 27, S. 286 ff.

³⁰ Siehe Lang: Seckauer Lehen Nr. 73/3.

³¹ StUB. II, Nr. 394.

³² Lang, I. c., Nr. 73/3.

³³ Urk. Nr. 970, Kop. StLA. Lang, I. c., Nr. 73/1.

³⁴ Urk. Nr. 2254, Kop. StLA. Abdruck in NBl. IX, S. 135, Nr. 108.

³⁵ Urk. Nr. 2416a, Orig. StLA.

³⁶ Loserth, I. c., S. 78.

Hinblick auf diesen Besitzübergang der Herrschaft Treunstein ist es nun sehr auffällig, daß dann in allen drei obgenannten Orten des Grabenlandes seit dem 15. Jahrhundert und später Besitzstand der Herren von Stubenberg auftritt. So steht fest, daß das Pfund Gült zu Hirsdorf an die Kranichberger und dann an die Stadecker gekommen und schließlich im 16. Jahrhundert ganz Hirsdorf ein Lehengut der Stubenberger darstellt.³⁷ Ebenso tritt dann in Ziprein im 15. Jahrhundert ein kleiner Splitter stubenbergischen Lehengutes auf,³⁸ desgleichen in Kirchbach.³⁹ Da nun in allen diesen Orten der Besitzübergang an die Stubenberger nachweislich von den Kranichbergern her erfolgt ist, diese aber vor 1354 wenigstens teilweise auch die Besitzer von Treunstein gewesen, so ist der Schluß naheliegend, dieses ganze spätere Stubenberger Lehengut zu Hirsdorf, Ziprein und Kirchbach sei mit dem Besitz der Treunsteiner im 13. Jahrhundert dort identisch. Es wäre eben im Verbands der Grundherrschaft Treunstein seither an deren spätere Besitzer gelangt und damit schließlich in die Hände der Stubenberger.

Gewisse Teile der stubenbergischen Aktivlehen im Grabenlande gehen also noch auf früheren Besitzstand der Kranichberger zurück, andere wiederum sind sogar noch älterer Besitz der Herrschaften Gutenberg und Treunstein. Ist damit auch keineswegs die Herkunft des gesamten in den verschiedenen Stubenberger Lehenbüchern seit dem 15. Jahrhundert verzeichneten Lehengutes dieses großen steirischen Adelsgeschlechtes aufgeklärt, so steht nun doch dessen verschiedenartiger und mannigfaltiger Ursprung fest.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.